



Einwohnergemeinde- versammlung

**Donnerstag,
5. Juni 2014,
20.00 Uhr,
in der
Mehrzweck-Sporthalle**

**zum Mitnehmen
an die
Versammlung**



**Nach der Gemeindeversammlung sind
Sie herzlich zu einem Imbiss eingeladen.
Nützen Sie diese Gelegenheit
zum Gedankenaustausch und zur Pflege
bestehender und neuer Kontakte!**

Einwohnergemeindeversammlung

**Donnerstag, 5. Juni 2014, um 20.00 Uhr
in der Mehrzweck-Sporthalle**

1. Protokoll vom 26. November 2013	Seiten
Genehmigung	4
2. Jahresrechnung 2013	4 - 11
Genehmigung	
3. Ortsplanungsrevision 2014 - 2017	12 - 15
Kreditgenehmigung	
4. Reglement der Elektrizitäts- und Wasserversorgung	16
Genehmigung der Änderungen	
5. Reglement über Abstimmungen und Wahlen	18
Genehmigung der Änderungen	
6. Gebührenreglement	19
Genehmigung	
7. Informationen	
8. Verschiedenes	

Aktenauflage:

Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 26. November 2013 sowie die Unterlagen zu den Geschäften 2 und 4 bis 6 liegen während 30 Tagen vor der Versammlung in der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme öffentlich auf.

1. Protokoll vom 26. November 2013

Genehmigung

2. Jahresrechnung 2013

Die Jahresrechnung der Gemeinde Port schliesst per 31.12.2013 wie folgt ab:

Ergebnis vor Abschreibungen	
Ertrag	Fr. 17'467'467.99
Aufwand	Fr. 14'681'840.44
Ertragsüberschuss brutto	Fr. 2'785'627.55
Ergebnis nach Abschreibungen	
Ertragsüberschuss brutto	Fr. 2'785'627.55
Harmonisierte Abschreibungen	Fr. 554'724.60
Abschreibungen auf Finanzvermögen	Fr. 2'967.40
Zusätzliche Abschreibungen	Fr. 1'743'926.55
Ertragsüberschuss	Fr. 484'000.-

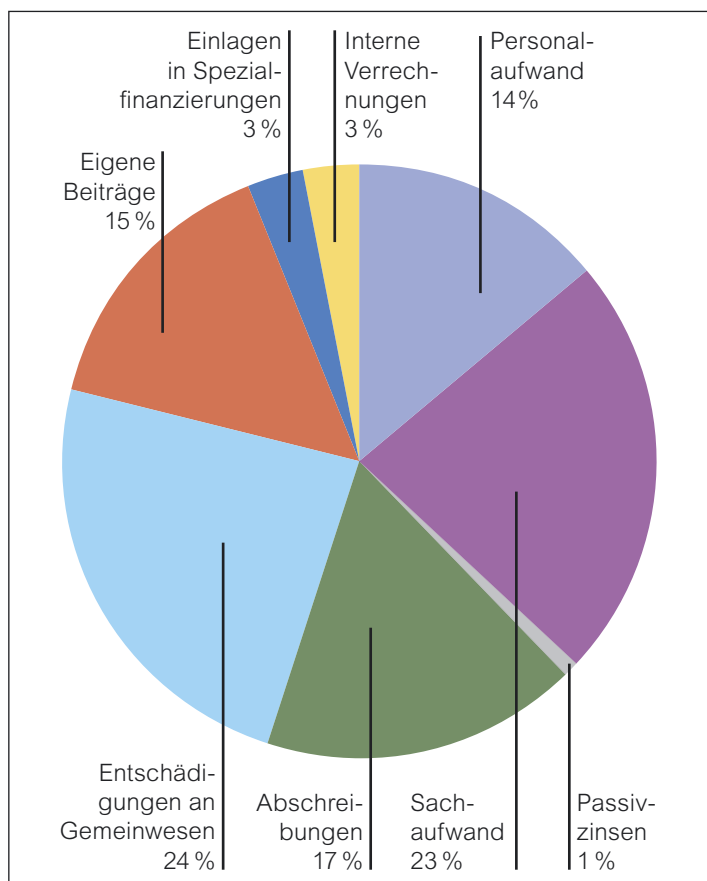
Budgetiert war ein Ertragsüberschuss von Fr. 49'100.-.

Die Besserstellung ist vorwiegend auf grössere Abweichungen in folgenden Konti zurückzuführen:

Besserstellungen		
090.436	Rückerstattungen	41'600.-
570.462.01	Seelandheim Worben AG, Übernahme Aktien	431'000.-
589.352	Sozialdienst Nidau	61'200.-
900.400.01	Steuern natürlicher Personen	915'300.-
900.400.13	Steuerteilungen z. L. natürlicher Personen	131'300.-
900.401.01	Gewinnsteuern juristischer Personen	440'500.-
901.400.11	Nach- und Strafsteuern	90'800.-
903.330.02	Wertberichtigte Steuern	110'00.-
940.322	Zinsen auf Darlehen	50'800.-
990.331	Harmonisierte Abschreibungen	155'400.-
Besserstellung Total		2'427'900.-

Schlechterstellungen		
029.301	Löhne Verwaltungspersonal	98'600.-
210.351	Lohnanteile Primarstufe	49'700.-
210.352	Schulgelder Gemeinden	44'000.-
587.351	Lastenausgleich Sozialhilfe	107'700.-
920.361	Finanzausgleich (Lastenausgleich neue Aufgabenteilung)	102'800.-
990.332	Zusätzliche Abschreibungen	1'541'000.-
Schlechterstellung Total		1'943'800.-
Differenz: Besserstellung		+ 484'100.-

Aufwand 2013



Personalaufwand 14 %

Der gesamte Personalaufwand (Entschädigungen, Besoldungen, Sozialversicherungen) liegt 3.3 % über dem budgetierten Betrag. Dies ist auf die zusätzliche 50 % Stelle (ab 1. April 2013) auf der Bauverwaltung sowie den Stellenwechsel auf der Gemeindeschreiberei, Doppelbesetzung zwischen 1. August und 31. Dezember 2013 infolge eines Mutterschaftsurlaubes, zurückzuführen.

Sachaufwand 23 %

Der gesamte Sachaufwand (Verbrauchsmaterial, Honorare für Dienstleistungen, baulicher oder übriger Unterhalt) liegt mit Fr. 3,88 Mio. knapp 6 % oder Fr. 246'200.– unter dem Budget. Dieses Ergebnis zeigt auf, dass insbesondere im Bereich des baulichen Unterhaltes nicht alle geplanten Massnahmen umgesetzt wurden. Infolge des milden Winters konnte auch beim Winterdienst gespart werden.

Passivzinsen 1 %

Die Passivzinsen liegen Fr. 61'300.– unter dem Budget. Auf Grund der genügenden Liquidität (Steuereinnahmen) konnte im Rechnungsjahr auf die Refinanzierung eines zurückbezahlten Darlehens von Fr. 1 Mio. verzichtet werden.

Abschreibungen 17 %

Die Abschreibungen liegen insgesamt 13 % (Fr. 434'000.–) unter dem Budget. Abweichungen gab es insbesondere bei den Spezialfinanzierungen (tiefere Gesamtinvestitionen als geplant) und dem Verwaltungsvermögen (zusätzliche Abschreibungen infolge des guten Rechnungsergebnisses).

Entschädigungen an Gemeinwesen 24 %

Diese liegen mit Total Fr. 3'993'477.– Fr. 291'547.– über dem Budget. Höhere Beiträge mussten in den Bereichen Lastenausgleich Fürsorge (+ Fr. 107'700.–), Lastenausgleich öffentlicher Verkehr (+ Fr. 22'000.–), Lehrergehälter (+ Fr. 265'000.–) bezahlt werden. Infolge neuer Verbuchungspraxis bei den Lehrergehältern ist dagegen ein Ertrag von Fr. 195'000.– zu verzeichnen (siehe Rubrik 45, «Rückerstattungen von Gemeinwesen»).

Eigene Beiträge 15 %

Dabei handelt es sich einerseits um die Beiträge der Gemeinde in den Finanzausgleich des Kantons sowie der Beteiligung an die Kosten der Ergänzungsleistungen. Andererseits fallen hier auch Beiträge für Gemeindeorganisationen wie die Verbandskanalisation, den Friedhofverband, die Kompostierung oder Kulturbeiträge an. Der Mehraufwand von ca. Fr. 100'000.– entspricht den höheren Kosten in den Finanzausgleich des Kantons Bern.

Einlagen in Spezialfinanzierungen 3 %

Die Einlagen bestehen aus den Ertragsüberschüssen der Spezialfinanzierungen:

Elektrizitätsversorgung	Fr. 184'710.–
Abwasserentsorgung	Fr. 94'274.–

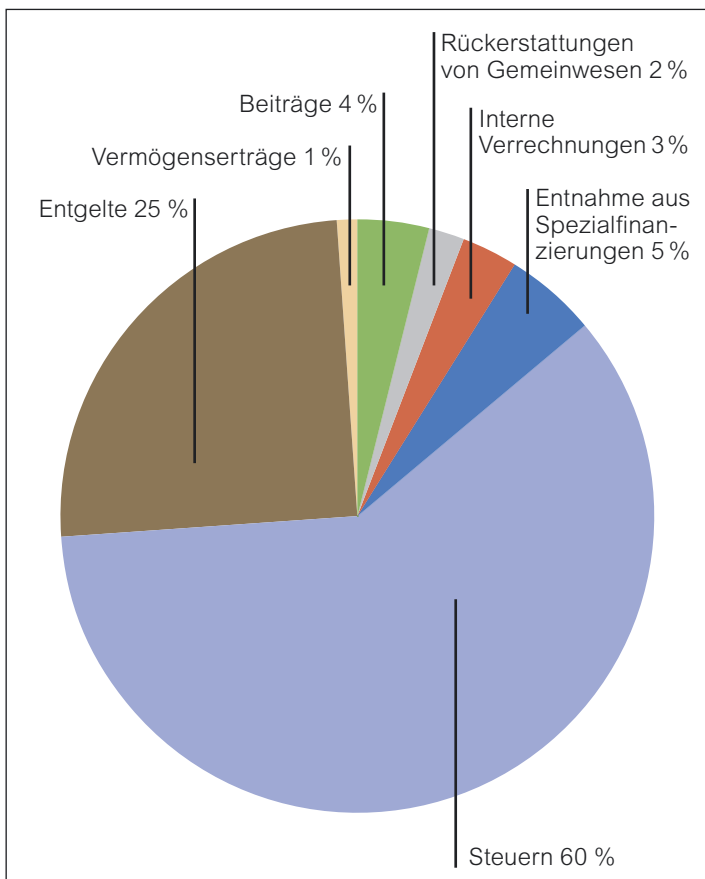
Für den Werterhalt der Anlagen wurden folgende Beträge eingelegt:

Wasserversorgung	Fr. 112'800.–
Abwasserentsorgung	Fr. 138'000.–

Interne Verrechnungen 3 %

Bei internen Verrechnungen werden Personal- und Sachaufwand, Zinsen und Abschreibungen sowie Erträge zwischen den einzelnen Funktionen verrechnet. Mit dem Ziel, die wirtschaftliche Aufgabenerfüllung je Aufgabenbereich beurteilen zu können. Die diesbezüglichen Aufwendungen und Erträge gleichen sich aus und sind damit erfolgsneutral.

Ertrag 2013



Steuern 60 %

Insgesamt liegt der Steuerertrag um 17.25 % oder Fr. 1'531'337.– höher als budgetiert. Er stammt auf folgenden Bereichen:

Einkommens- und Vermögenssteuern

natürlicher Personen

Fr. 1'079'500.–

Gewinn- und Kapitalsteuern juristischer Personen Fr. 432'000.–

Vermögenserträge 1 %

Die Vermögenserträge betrugen insgesamt Fr. 230'620.–. Davon entfällt der grösste Teil auf Mieteinnahmen (Fr. 137'500.–) und Verzugszinsen aus Steuerabrechnungen (Fr. 59'500.–). Der Rest betrifft Dividenden und Zinse.

Entgelte 25 %

Darin enthalten sind die Gebührenerträge der Wasser- und Elektrizitätsversorgung sowie der Abwasser- und Abfallentsorgung.

Der Gesamtertrag von Fr. 4'307'241.– liegt 2 % tiefer als budgetiert.

Rückerstattung von Gemeinwesen 2 %

Es handelt sich um Rückerstattungen des Kantons und von Nachbargemeinden für folgende Aufgaben:

Lohnanteile Sekundarstufe 1 des Kantons	Fr. 194'994.–*
Feuerwehr (Anteil Bellmund)	Fr. 66'093.–
Zivilschutz (Unterhalt Anlage)	Fr. 9'900.–

*werden uns durch den Schulverband Nidau wieder in Rechnung gestellt.

Beiträge 4 %

Diese enthalten unter anderem den Betriebsbeitrag Gebäudeversicherung (GVB) für die Feuerwehr von Fr. 26'280.– sowie die Beteiligung des Kantons an die Tagesschule von Fr. 59'850.–. Ebenfalls gehört die Gemeindeabgabe der Elektrizitätsversorgung mit Fr. 177'890.– dazu. Einmalig erhöhen sich die Beiträge in diesem Jahr um den Buchgewinn von Fr. 431'000.– aus der Übernahme der Aktien der Seelandheim AG.

Entnahmen aus Spezialfinanzierung 5 %

Die Entnahme aus Spezialfinanzierungen von Fr. 913'605.– setzt sich zusammen aus Abschreibungen in der Höhe von Fr. 841'000.– sowie den Verlusten der Wasserrechnung (Fr. 61'610.–) und der Abfallrechnung (Fr. 10'940.–).

Interne Verrechnungen 3 %

Siehe Bemerkung unter dem Aufwand.

Bestandesrechnung (Bilanz)**Aktiven****Finanzvermögen**

Das Finanzvermögen nahm in der Berichtsperiode um Fr. 1'185'250.– ab und betrug Fr. 11'238'029.–. Während die flüssigen Mittel um Fr. 1'329'718.– und die Debitoren um Fr. 436'000.– abnahmen, erhöhte sich das Steuerguthaben um Fr. 387'000.– und der Lastenausgleich Fürsorge um Fr. 179'000.–.

Verwaltungsvermögen

Das Verwaltungsvermögen erhöhte sich um Fr. 109'619.– von Fr. 3.570 Mio. zu Beginn des Berichtsjahres auf Fr. 3.679 Mio. per Jahresabschluss.

+ Nettoinvestitionen	Fr. 2'203'947.–
– Harmonisierte Abschreibungen von	Fr. 534'292.–
– zusätzliche Abschreibungen	Fr. 1'560'036.–
Zunahme	<u>Fr. 109'619.–</u>

Spezialfinanzierungen

Diese erhöhten sich gegenüber dem Vorjahr um Fr. 135'801.–. Dabei handelt es sich um folgende Aufwandüberschüsse der Wasserversorgung:

2012 Korrekturbuchung (Anteil Aufwandüberschuss)	Fr. 74'187.–
2013 Aufwandüberschuss	Fr. 61'614.–

Total

Fr. 135'801.–

Passiven

Fremdkapital

Das Fremdkapital verringerte sich um Fr. 1'175'810.– und beträgt Fr. 6'726'193.–.

Kreditoren

Diese erhöhten sich gegenüber dem Vorjahr um Fr. 188'406.–. (Rechnungen 2013 welche erst im Folgejahr bezahlt wurden).

Mittel- und Langfristige Schulden (– Fr. 1'000'000.–)

Im April wurde ein Darlehen von Fr. 1'000'000.– zurückbezahlt. Auf Grund der genügenden Liquidität musste dieses nicht erneuert werden.

Wertberichtigung auf Guthaben

Eine Rückstellung von Fr. 134'000.– aus dem Jahr 2009 für Grundstücksgewinnsteuer wurde im Jahr 2013 abgerechnet. Es konnten per Saldo Rückstellungen von Fr. 110'000.– aufgelöst werden.

Verpflichtungen für Spezialfinanzierungen (– Fr. 248'019.–)

Die Rechnungsergebnisse wurden den spezialfinanzierten Bereiche Wasser, Abwasser, Abfall und Elektrizitätsversorgung belastet bzw. gutgeschrieben. Zudem wurden die gesetzlich vorgeschriebenen Einlagen in die Spezialfinanzierungen Werterhalt für Anlagen der Wasserversorgung mit Fr. 112'800.– und für die Anlagen der Abwasserentsorgung mit Fr. 138'000.– verbucht.

Damit verändern sich die Verpflichtungen der Gemeinde wie folgt:

		neuer Bestand:
2280; SF übergeordnetes Recht	– Fr. 222'065.–	Fr. 3'713'559.37
2281; SF nach Gemeindereglement	– Fr. 25'954.–	Fr. 1'813'674.46
Total:		<u>Fr. 5'527'233.83</u>

Eigenkapital

Das Eigenkapital von Fr. 2'316'000.– per Anfang Jahr, erhöht sich um den Ertragsüberschuss der Laufenden Rechnung von Fr. 484'000.– auf neu Fr. 2'800'000.– und beträgt damit gut 5 Steuerzehntel.

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

- 1. Den Nachkredit für übrige Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen von Fr. 1'560'036.05.**
- 2. Die Rechnung für das Jahr 2013, schliesst bei einem Aufwand von Fr. 16'983'467.99 und einem Ertrag von Fr. 17'467'467.99, mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 484'000.– ab.**
- 3. Der Ertragsüberschuss von Fr. 484'000.– wird dem Eigenkapital gutgeschrieben.**

Grundlagen		2013
Steueransätze		1,59
Gemeindesteueranlage	das Mehrfache der kantonalen Einheitsansätze	
Liegenschaftsteuer	in Promille der amtlichen Werte	1,0
Hundetaxe	pro Tier	Fr. 100.–
Gebühren		Fr. 60.–
exkl. Mehrwertsteuer	Abfallentsorgung	Fr. 240.–
	Haushaltungen pro Person und Jahr maximal pro Familie und Jahr	
	Gewerbe und Industrie pro m ² Fläche bis 500 m ²	Fr. 4.70
	pro m ² Fläche über 500 m ²	Fr. –.50
Abwasserentsorgung	pro m ³ Wasserbezug	Fr. 1.55
	Grundgebühr pro Belastungswert BW	Fr. 2.60
	Regenwasser pro 50 m ² entwässerte Fläche	Fr. 30.25
Wassertarife		Fr. 1.80
exkl. Mehrwertsteuer	Konsumpreis	Fr. 140.–
	Grundpreis	
	pro m ³ Wasserbezug für Einfamilienhäuser pro Jahr	
	für Mehrfamilienhäuser pro Jahr je Wohnung pro Jahr	Fr. 70.–
	für Schwimmbassins pro Jahr	Fr. 70.–
		Fr. 70.–

Laufende Rechnung	Rechnung 2013		Voranschlag 2013		Rechnung 2012	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Zusammenzug						
0 Allgemeine Verwaltung	1'537'347.63	253'349.55	1'303'600	176'600	1'334'053.40	174'419.85
1 Öffentliche Sicherheit	395'037.89	206'355.90	501'600	271'700	412'948.50	178'375.80
2 Bildung	2'374'492.17	343'678.95	2'110'150	108'600	2'348'933.13	176'509.75
3 Kultur und Freizeit	489'158.77	34'576.95	478'400	31'300	458'886.40	37'680.95
4 Gesundheit	5'867.30	0	8'150	0	5'835.85	0
5 Soziale Wohlfahrt	2'662'197.20	431'000.00	2'605'000	0	2'868'610.95	0
6 Verkehr	1'049'621.82	113'436.75	1'117'300	112'400	999'725.54	135'755.80
7 Umwelt und Raumordnung	2'341'619.20	2'209'274.25	3'795'730	3'795'730	1'836'716.68	1'687'283.18
8 Volkswirtschaft	2'808'638.79	2'807'133.69	3'460'200	3'458'400	2'603'077.70	2'602'039.70
9 Finanzen und Steuern	3'319'487.22	11'068'661.95	2'420'600	10'046'000	1'584'210.07	9'520'880.95
Total Aufwand	16'983'467.99		17'800'730		14'452'988.22	
Total Ertrag		17'467'467.99		17'849'830		14'512'945.98
Ertragsüberschuss	484'000.00		49'100		59'947.76	

3. Ortsplanungsrevision 2014 - 2017

Bewilligung eines Verpflichtungskredits

Ausgangslage

Die aktuelle baurechtliche Grundordnung von Port, welche aus Baureglement, Uferschutzvorschriften und Zonenplan besteht, ist 1998 in Kraft getreten. Die darin enthaltenen Festlegungen sind jeweils auf einen Zeithorizont von 15 Jahren abgestimmt.

Nach 12 bis 15 Jahren ist die baurechtliche Grundordnung den aktuellen Verhältnissen anzupassen.

Seit 1998 mussten aufgrund der sich verändernden Anforderungen und der Dynamik der Gemeinde Port im Zusammenspiel mit der Agglomeration Biel punktuelle Anpassungen vorgenommen werden.

So zum Beispiel

- Kernzone
- ZPP Lohn-Bellevue
- Überbauungsordnung Krommenmatt
- ZPP Allmend

Für die anstehenden Themen reichen solche punktuellen Anpassungen nicht. Denn in der Zwischenzeit hat sich das übergeordnete, kantonale Recht massiv verändert. So enthält z.B. das neue Energiegesetz von 2011 neue Vorschriften und Möglichkeiten, welchen mit der aktuellen Grundordnung in Port nicht nachgekommen werden kann.

Auch hat der Kanton mit seiner «Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen BMBV» beschlossen, die Messweisen im Zuge der schweizweiten Harmonisierung anzupassen. Dies zwingt die Gemeinden, bis spätestens Ende 2020 ihre Baureglemente grundlegend zu überarbeiten, weil sonst die neue Messweise zu einer massiven Reduktion der heute zulässigen Baumasse führen würde.

Verschiedene Richtpläne, welche seit 1998 erarbeitet werden mussten, warten auf die Aufnahme in den Zonenplan, wie die Ergebnisse des regionalen Richtplans von 2012, die Gefahrenkarte welche bis Ende Oktober 2012 hätte aufgenommen werden müssen, die Erkenntnisse aus dem teilregionalen Energierichtplan von 2013 sowie des Richtplans Landschaft, welcher neu zu erarbeiten sein wird.

Ziele der Ortsplanungsrevision

Im Zuge der somit dringend anstehenden, tiefgreifenden Ortsplanungsrevision, welche die vorstehenden Pendenzen aufarbeiten muss, hat der Gemeinderat auch die Absicht, die heutigen Baulinien, welche in vielen Quartierstrassen die Möglichkeiten sehr stark einschränken, auf ihre Zweckmässigkeit hin zu überprüfen.

Die aktuelle Bautätigkeit in Port führt dazu, dass die Gemeinde für ihre angemessene Weiterentwicklung in Kürze nicht mehr über genügend Baulandreserven verfügen wird. Mit dem revidierten Raumplanungsgesetz werden die Anforderungen an Einzonungen erhöht. Die Details werden erst im Zusammenhang mit der im Gang befindlichen Revision des kantonalen Richtplans bekannt werden. Deshalb soll – unter Berücksichtigung der Ziele des revidierten Raumplanungsgesetzes und des regionalen Zusammenspiels – geprüft werden, ob und wo allenfalls zusätzliche Verdichtungspotenziale resp. geeignete Areale für eine Einzonung vorhanden sind.

Das kantonale Projekt «A5-Autobahnumfahrung Biel/Bienne Westast» mit dem Porttunnel des Teilprojekts «Zubringer rechtes Bielerseeufer» wird die räumliche Entwicklung von Port sehr stark beeinflussen. Um diese Entwicklung für Port optimal zu lenken, hat der Gemeinderat dem kantonalen Tiefbauamt im vergangenen Jahr beantragt, eine sogenannte «städtebauliche Begleitplanung» – ähnlich wie bereits in Biel erfolgreich durchgeführt – zu initiieren. Die Ergebnisse dieser Planung und die Herausforderungen zur Zwischenphase dieses Bauvorhabens (Eröffnung Ostast bis Eröffnung Porttunnel) werden ebenfalls in die anstehende Ortsplanungsrevision einfließen.

Der Gemeinderat konnte im kantonalen «Sachplan Seeverkehr» von 2013 einbringen, dass für Port die Möglichkeit zur Schaffung eines kleinen, der ortsansässigen Bevölkerung dienenden Kleinboothafens aufgenommen wird. Die entsprechenden Festlegungen hierfür sollen nun in das neue Baureglement einfließen.

Vorarbeiten

Der Gemeinderat hat im Hinblick auf die bevorstehende Ortsplanungsrevision und allfällige Anpassungen der Ausnutzungsziffer die «Richtlinie betreffend den Ausgleich von Planungsmehrwerten» erlassen, welche seit 1. Januar 2013 in Kraft ist.

Zur Erlangung des Planerteams hat der Gemeinderat die bevorstehenden Arbeiten vorbehältlich der Kreditgenehmigung durch das finanzkompetente Organ Ende 2013 öffentlich ausgeschrieben. Aufgrund der Auswertung der acht eingegangenen Vorgehensvorschläge und Offerten hat der Gemeinderat die Absicht, mit dem Team unter der Leitung des Planungsbüros BHP Raumplan AG, Bern zusammen zu arbeiten.

Planungsabsicht

Die Projektleitung liegt beim Gemeinderat. Das Projektteam besteht aus zwei Gemeinderatsmitgliedern, je einer Vertretung aus der Bau- und Planungskommission, von der Burgergemeinde und von den drei grossen politischen Porter-Parteien.

Gestützt auf den Vorgehensvorschlag des Ortsplaners, BHP Raumplan, sind folgende Schritte vorgesehen:

1. Vorbereitungsphase

Heute noch offene Fragen zur Umsetzung des revidierten Raumplanungsgesetzes zu kantonalen Vorgaben und dem regionalen Richtplan werden geklärt und das Arbeitsprogramm präzisiert.

2. Konzeptphase

Die einzelnen Aufgabenfelder werden vertieft untersucht und daraus eine mittel- und langfristige Perspektive für die Siedlungsentwicklung von Port erarbeitet. Das daraus entstehende räumliche Entwicklungskonzept beinhaltet raumwirksame Leitsätze und konkretisiert diese im Kontext mit der Ortsentwicklung über die Themen Siedlung, Landschaft, Verkehr. Diese Phase wird mit der ersten öffentlichen Mitwirkung abgeschlossen.

3. Baurechtliche Grundordnung

Auf der Basis des räumlichen Entwicklungskonzepts wird die baurechtliche Grundordnung überarbeitet. Es ist vorgesehen, die einzelnen Elemente Nutzungszonenplan, Schutzzonenplan, Baureglement, Baulinienpläne und Plan der öffentlichen Werkleitungen in Arbeitsgruppen zu entwickeln. Zum Abschluss erfolgt die zweite öffentliche Mitwirkung.

4. Planerlassverfahren

Das Planungsergebnis ist durch den Kanton vorzuprüfen. Anschliessend gelangt die neue baurechtliche Grundordnung gemäss Gemeindeordnung Art. 26 Abs. 1 lit. b zur Urnenabstimmung. Stimmt das Stimmvolk von Port zu, tritt diese mit der Genehmigung durch das kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

Kosten

Die Investitionskosten wurden durch die Bauverwaltung aufgrund der vorliegenden Offerten ermittelt (Kostenstand 01.11.2013):

Vorbereitungsphase	Fr.	6'500.–
Konzeptphase	Fr.	119'000.–
Baurechtliche Grundordnung	Fr.	64'000.–
Planerlassverfahren	Fr.	20'500.–
Projektbegleitung, Veranstaltungen, Sitzungsaufwand Gemeinde	Fr.	24'000.–
Nebenkosten	Fr.	6'000.–
Kreditreserve	Fr.	24'000.–
MWSt. 8%	Fr.	21'000.–
Total	Fr.	<u>285'000.–</u>

Termine

Wird dem Vorhaben zugestimmt, ist für die Ortsplanungsrevision folgender Terminplan vorgesehen:

Juni 2014	Bearbeitungsstart räumliches Leitbild
Frühling 2015	räumliches Entwicklungskonzept Richtplan-Entwurf
Frühsommer 2015	erste öffentliche Mitwirkung Grundordnung
Winter 2015 / 2016	Bereinigung Richtplan
Frühling 2016	zweite öffentliche Mitwirkung
Sommer 2016	Vorprüfung
Herbst 2016	öffentliche Auflage
März 2017	Urnenabstimmung

Gestützt auf diese Erläuterungen beantragt Ihnen der Gemeinderat, dem folgenden «Beschluss-Entwurf» zuzustimmen:

1. Das Projekt Ortsplanungsrevision 2014 - 2017 wird genehmigt.

2. Der erforderliche Verpflichtungskredit von Fr. 285'000.– wird genehmigt.

3. Der Gemeinderat wird mit der Ausführung beauftragt und ermächtigt, die erforderlichen Mittel wenn nötig auf dem Darlehensweg zu beschaffen.

4. Kreditüberschreitungen, die auf teuerungsbedingte Preisaufschläge zurückzuführen sind, gelten als genehmigt. Für die Berechnung der Teuerung gilt der Berner Baukostenindex.

4. Reglement der Elektrizitäts- und Wasserversorgung

Genehmigung der Änderungen

Das derzeit gültige Reglement der Elektrizitäts- und Wasserversorgung stammt aus dem Jahre 2001.

Die wichtigsten Reglementsänderungen umfassen drei Bereiche:

1. Allgemeine Anpassungen

Die Finanzkompetenz der EWV-Kommission wurde von 1 Mio. Franken auf 450'000.– Franken reduziert.

2. Bereich Elektrizität

Verankerung der ALG-Gebühr (Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen = Konzessionsabgabe) im EWV-Reglement.

3. Bereich Wasser

Bei der Erstellung des GWP (Generelle Wasserversorgungsplanung) wurden neue Erkenntnisse und Grundlagen zur strategischen und finanziellen Führung der Wasserversorgung gewonnen.

Damit die künftigen Gebührensätze in Einklang mit dem Musterwasserreglement des Kantons (AWA) festgelegt werden können, sind Anpassungen in unserem Reglement nötig.

Die wichtigsten Änderungen betreffen:

- Die Anschluss- und die Grundgebühr werden nicht mehr nach Wohneinheiten sondern nach Loading Unit (LU) (1 LU entspricht einer Durchflussmenge von 0.1 l/s) berechnet.
- Auf die Anschluss- und die Grundgebühr für Schwimmbassins wird verzichtet.
- Neu ist die Miete für Wasserzähler bis zu $\frac{3}{4}$ Zoll (vorher $1\frac{1}{4}$ Zoll) im Grundpreis inbegriffen (betrifft vor allem Mehrfamilienhäuser).

Das überarbeitete Reglement kann auf der Homepage oder auf der Gemeindeverwaltung eingesehen respektive bezogen werden.

Gestützt auf diese Darlegungen beantragt Ihnen der Gemeinderat, dem folgenden «Beschlusses-Entwurf» zuzustimmen:

Die Änderungen des Reglements der Elektrizitäts- und Wasserversorgung werden genehmigt und per 1. Juli 2014 in Kraft gesetzt.



Frühling in Port, April 2014
Foto: Heidi Schafroth, Nidau

5. Reglement über Abstimmungen und Wahlen

Genehmigung der Änderungen

Das Reglement über Abstimmungen und Wahlen wurde an der Gemeindeversammlung vom 21. Juni 2005 genehmigt. Dies ist inzwischen neun Jahre her und einige Bestimmungen sind veraltet und entsprechen nicht mehr der heute gängigen Praxis.

Aus diesem Grund wurde das Reglement überarbeitet. Nebst redaktionellen Anpassungen wurden auch die Urnenöffnungszeiten sowie der Ablauf der Gemeindeversammlungs-Protokollgenehmigung geändert.

Die Erfahrung zeigt, dass heutzutage über 90% brieflich abgestimmt wird – aus diesem Grund sollen diese Zeiten für die briefliche Abstimmung verlängert und die Zeit für die Abstimmung an der Urne verkürzt werden. Die briefliche Stimmabgabe kann neu bis Sonntag, 11.00 Uhr erfolgen. An der Urne kann sonntags noch von 11.00 – 12.00 Uhr abgestimmt werden.

Bis anhin beantragten die Stimmentzähler den Stimmberechtigten an der nächsten Gemeindeversammlung die Genehmigung des Protokolls der letzten Gemeindeversammlung. Neu liegt das Protokoll während 30 Tagen auf. Gehen keine Einsprachen ein, genehmigt der Gemeinderat dieses.

Das Amt für Gemeinden und Raumordnung hat das überarbeitete Reglement geprüft und stimmt den Änderungen zu.

Das überarbeitete Reglement kann auf der Homepage oder auf der Gemeindeverwaltung eingesehen respektive bezogen werden.

Gestützt auf diese Darlegungen beantragt Ihnen der Gemeinderat, dem folgenden «Beschlusses-Entwurf» zuzustimmen:

Die Änderungen gemäss Artikel 87 Absatz 3 des Reglements über Abstimmungen und Wahlen werden genehmigt und treten per 1. Oktober 2014 in Kraft.

6. Gebührenreglement

Genehmigung

Das derzeit gültige Gebührenreglement stammt aus dem Jahre 2006.

Zahlreiche Bestimmungen sind veraltet, entsprechen nicht mehr der heute gängigen Handhabung oder fehlen im Gebührenreglement. Aus diesen Gründen drängte sich eine Totalrevision des Gebührenreglements auf.

Die wichtigsten Änderungen sind:

- Die Festsetzung der gesetzlichen Grundlage für die Erhebung der Hundetaxe.
- Die Festsetzung der gesetzlichen Grundlage für die Erhebung der Gebühren im Zusammenhang mit der Tagesschule.
- Die Festsetzung der gesetzlichen Grundlage für die Erhebung der Gebühren im Zusammenhang mit den Einbürgerungen.
- Das Schaffen einer gesetzlichen Grundlage für die Erarbeitung einer Gebührenverordnung. Diese Verordnung regelt die einzelnen Gebührenbereiche einer Gemeinde.

Der Entwurf des Gebührenreglements kann auf der Homepage oder auf der Gemeindeverwaltung Port eingesehen respektive bezogen werden.

Gestützt auf diese Darlegungen beantragt Ihnen der Gemeinderat, dem folgenden «Beschlusses-Entwurf» zuzustimmen:

- 1. Das Gebührenreglement wird genehmigt und per 1. Juli 2014 in Kraft gesetzt.**
- 2. Das Gebührenreglement von 2006 wird aufgehoben.**

Rechtsmittelbelehrung:

Beschwerden gegen Versammlungsbeschlüsse sind innert 30 Tagen, in Wahlanglegenheiten innert 10 Tagen, nach der Versammlung schriftlich und begründet beim Regierungsstatthalteramt Biel/Bienne einzureichen (Art. 63 und 67a VRPG).

Die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften ist an der Versammlung sofort zu beanstanden (Art. 49a GG). Wer rechtzeitige Rüge pflichtwidrig unterlässt, kann getroffene Beschlüsse nachträglich nicht mehr anfechten.

Stimmberechtigung:

Stimmberechtigt sind alle Schweizerinnen und Schweizer mit eidgenössischem und kantonalem Stimmrecht, die mindestens seit drei Monaten in Port Wohnsitz haben.